

Verordnung über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder

(Betreuungsgutscheine-Verordnung)

(Stand: 1. August 2024)



in Kraft ab 01.08.2024

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 25. Januar 2024
Nr. 5801

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen		3
Art. 1	Projekt	3
Art. 2	Zielsetzung	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
II. Betreuungsgutscheine		3
Art. 4	Definition	3
Art. 5	Anspruchsberechtigung	3
Art. 6	Antrag	4
Art. 7	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 8	Massgebender Ansatz	4
Art. 9	Änderungen der Verhältnisse	5
Art. 10	Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	5
Art. 11	Überweisung der Betreuungsgutscheine	5
III. Schlussbestimmungen		6
Art. 12	Aufhebung von Erlassen	6
Art. 13	Inkrafttreten	6
IV. Änderungstabelle Betreuungsgutscheine-Verordnung		7
V. Anhänge		8
Anhang 1	Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz (Art. 6)	8
Anhang 2	Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Projekt

¹ Die Stadt Willisau führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

² Der Stadtrat nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, auf deren Antrag hin ins Projekt auf. Er schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

⁴ Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Stadt Willisau nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁵ Institutionen, die am Konzept teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen soll die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Art. 3 Zuständigkeit

Als zuständige Abteilung für den Vollzug dieser Verordnung wird die Finanzabteilung bezeichnet.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 4 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Stadt Willisau, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - a.a. zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - a.b. alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - a.c. alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b. Wohnsitz in der Stadt Willisau
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- e. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine auch wenn die Voraussetzung von Abs. 1 nicht erfüllt sind.

⁴ Der Stadtrat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Abteilung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Der Antrag hat zu enthalten:

- a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und –umfang;
- b. Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit;
- c. Angaben über Beiträge des Arbeitgebers;
- d. Steuerveranlagung;
- e. Auszahlungsadresse.

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Art. 8 Massgebender Ansatz

¹ Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- a. 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt.
- b. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen;
- d. effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

² Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 9 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Willisau innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageseltern- bzw. Nannyvermittlungen verwendet werden.

² Die zuständige Abteilung führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageseltern- bzw. Nannyvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Abteilung nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageseltern- bzw. Nannyvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Der Stadtrat entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageseltern- bzw. Nannyvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

Art. 11 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 23. Juni 2016 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Willisau, 25. Januar 2024

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

IV. Änderungstabelle Betreuungsgutscheine-Verordnung

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

V. Anhänge

Anhang 1 Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz (Art. 6)

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätten-Beiträge pro Tag		Tageseltern-Beiträge pro Stunde	
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
Fr. 0 - Fr. 20'000	115	90	10.50	9.50
Fr. 20'001 - Fr. 24'000	115	90	10.50	9.50
Fr. 24'001 - Fr. 28'000	110	85	10.25	9.75
Fr. 28'001 - Fr. 32'000	110	85	10.25	9.75
Fr. 32'001 - Fr. 36'000	105	80	10.00	9.00
Fr. 36'001 - Fr. 40'000	100	80	9.75	8.75
Fr. 40'001 - Fr. 44'000	95	75	9.50	8.50
Fr. 44'001 - Fr. 48'000	90	70	9.25	8.25
Fr. 48'001 - Fr. 52'000	85	65	9.00	8.00
Fr. 52'001 - Fr. 56'000	80	60	8.75	7.75
Fr. 56'001 - Fr. 60'000	75	55	8.50	7.50
Fr. 60'001 - Fr. 64'000	70	50	8.25	7.25
Fr. 64'001 - Fr. 68'000	65	45	8.00	7.00
Fr. 68'001 - Fr. 72'000	60	40	7.75	6.75
Fr. 72'001 - Fr. 76'000	55	35	7.50	6.50
Fr. 76'001 - Fr. 80'000	50	30	7.25	6.25
Fr. 80'001 - Fr. 84'000	45	25	7.00	6.00
Fr. 84'001 - Fr. 88'000	40	20	6.75	5.75
Fr. 88'001 - Fr. 92'000	35	15	6.50	5.50
Fr. 92'001 - Fr. 100'000	30	10	6.00	5.00

Anhang 2 Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236